

Hinweise zur Plakatierung in Radolfzell

1. In der Fußgängerzone, an der Uferpromenade **inkl. Mettnaustraße und Kurparkgelände**, im Bereich von Gedenkstätten (Kriegerdenkmale u.ä.), im Außenbereich sowie an ortsfesten Plakattafeln/-wänden der Stadt Radolfzell ist das Anbringen von Werbetafeln/Plakaten verboten.
2. Werbetafeln/Plakate dürfen nicht an Brückengeländer, Verkehrszeichen bzw. Lichtmasten mit Verkehrszeichen, Wegweisungen, Ampelanlagen, **Kreisverkehren**, Bäumen und Stromverteilerkästen angebracht oder aufgeklebt werden.
3. Sofern Werbetafeln/Plakate an Lichtmasten angebracht werden, dürfen diese nur mit Klebeband oder kunststoffummanteltem Draht befestigt werden.
4. An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist eine Plakatierung außerhalb der geschlossenen Ortslage (außerhalb des zusammenhängenden bebauten Bereiches) aufgrund straßen- und naturschutzrechtlicher Anbaubeschränkungen grundsätzlich unzulässig. Insbesondere ist daher jegliches Plakatieren im Bereich
 - des Kreisverkehrs an der Ortsausfahrt Richtung Moos bzw. Überlingen a.R., bzw. zwischen Mooser Brücke und vorgenanntem Kreisverkehr, **ausgenommen die Bannerwerbung am dort aufgestellten Werbegestell**,
 - des Kreisverkehrs am Bodaneinkaufszentrum (BEZ) sowie entlang der Böhringer Str. zwischen der Kreuzung Richtung Böhringen/Steißlingen und vorgenanntem Kreisverkehr,
 - der Straßenkreuzung an der Ortsausfahrt Richtung Böhringen,
 - an der Straßenkreuzung Haselbrunn- und Böhringer Str. am Brunnen,
 - der Straßenkreuzung Altbohl an der Ortsausfahrt Richtung Stockach,
 - der Straßenkreuzung Stürzkreut an der Ortsausfahrt Richtung Markelfingen und Möggingen,
 - entlang der Kreisstraße zwischen Altbohl- und Stürzkreutkreuzung,
 - entlang der Landesstraße von der Autobahnabfahrt bzw. Stockach kommend, einschließlich der Stockacher Brücke
 - des provisorischen Kreisverkehrs/Kreuzungsbereich Friedrich-/Markthallen-/Konstanzer und Güttinger Str. (Bereich zwischen Nord-/Konstanzer Brücke und Messeplatz)
 - im Bereich des Kreisverkehrs am Mühlbach-Center, Markthallenstr.
 - an der Umzäunung des Stadtgartens (entlang Tegginger-, Fürstenberg-, Obertorstr. & Kapuzinerweg)
 - im Bereich öffentlicher Gebäude, einschließlich der Grünanlagen und Umwehrungen

untersagt.
5. Werbetafeln/Plakate dürfen nur so angebracht werden, dass die Sichtverhältnisse an Kreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten nicht beeinträchtigt werden, wobei im Bereich von 50 m vor und hinter Kreuzungen generell keine Werbetafeln & Plakate angebracht werden dürfen.
6. Durch die erlaubte Nutzung darf keine Verkehrsgefährdung bzw. vermeidbare Verkehrsbehinderung eintreten. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, welche aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweisen des

Erlaubnisnehmers im Zusammenhang mit der erteilten Erlaubnis auftreten.

7. Plakattafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
8. Auf Privatgrundstücken ist das Aufstellen nur mit Einverständnis der jeweiligen Grundstücksinhaber zulässig.
9. An städtischen Gebäuden sowie entsprechenden Einfriedungen ist das Anbringen von Werbeträgern nicht zulässig.

!!!Wichtiger Hinweis!!!

Werbetafeln/Plakate, die entgegen den obigen Auflagen und Bedingungen aufgehängt oder nicht fristgerecht abgenommen werden, werden ohne nochmalige vorherige Aufforderung unsererseits auf Ihre Kosten entfernt. Verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen ist der Antragsteller. Andere an der Plakatierung beteiligte Personen sind entsprechend zu informieren.

Verstöße gegen vorgenannte Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Außerdem muss bei einem Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen damit gerechnet werden, dass künftig die beantragten Erlaubnisse versagt werden.

Die Plakatiererlaubnis befreit nicht vom Erfordernis der Baugenehmigung für sogenannte Werbeanlagen i.S. der §§ 2 Abs. 9 und 58 Landesbauordnung. Werbeanlagen sind örtlich gebundene Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe bzw. Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (z.B. Schilder, Tafeln, Beschriftungen u.ä.)

Ausnahmen vom Anbauverbot gemäß § 22 Straßengesetz außerhalb der Teile von Ortsdurchfahrten, welche zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind, kann ausschließlich im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde und nur dann erteilt werden, wenn insbesondere Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Die Auflagen sind auch im Rahmen der Wahlplakatierung durch Parteien/Wählervereinigungen zu beachten.

Eine Wahlplakatierung im Außenbereich ist nicht gestattet!